



Inhalt, Nr. 45/2022

- Vollzug der Baugesetze
- Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Hachinger Tal
- Bekanntmachung des Rettungszweckverbandes München
- Bekanntmachung der Kreissparkasse München Starnberg Ebersberg

Vollzug der Baugesetze

Nr. 2195 / Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung - BayBO - i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I)

Baugenehmigung vom 15.12.2022

Vorhaben: Errichtung einer Lärmschutzwand auf dem bestehenden Lärmschutzwall im Bereich des Abschnittes zwischen dem nördlichen Ende der Römerstraße und der Wolfratshäuser Straße 44/Bundesstraße 11

Grundstück: Gemarkung Pullach Fl.Nr. 378, 312/2, 315/2

Bauort: 82049 Pullach i. Isartal

1. Mit Bescheid des Landratsamtes München vom 15.12.2022, Nr. 4.1-0513/22/V wurde die bauaufsichtliche Genehmigung für das Vorhaben „Errichtung einer Lärmschutzwand auf dem bestehenden Lärmschutzwall im Bereich des Abschnittes zwischen dem nördlichen Ende der Römerstraße und der Wolfratshäuser Straße 44/Bundesstraße 11“ auf dem Grundstück der Gemarkung Pullach Fl.Nr. 378, 312/2, 315/2 in 82049 Pullach i. Isartal erteilt.

2. Unter Ziffer 2 des Bescheides wurden Abweichungen zugelassen.

3. Die Baugenehmigung enthält Nebenbestimmungen, die unter Ziffer 3 des Bescheides festgesetzt sind.

4. Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

5. Da im vorliegenden Baugenehmigungsverfahren über 20 Nachbarn (Fl.Nrn. 318/10, 318/6, 318, 307/5, 309/19, 309/4, 309/5, 309/6, 309/9, 309/10, 309/11, 309/41, 309/22, Gemarkung Pullach i. Isartal) beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).

6. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

7. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Anschrift Bayerisches Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern mit diesem Bescheid auch eine Gestattung nach

den wasserrechtlichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies nicht für die wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis.

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

8. Der Baugenehmigungsbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können bei der Gemeinde Pullach i. Isartal, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Zimmer F 1.37, Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München, eingesehen werden.

Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Hachinger Tal

Nr. 2196 / Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) Baugenehmigung vom 02.12.2022

Zweite Satzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Hachinger Tal zur Änderung der Entwässerungssatzung (EWS)

vom 21.12.2022

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Hachinger Tal folgende Satzung:

§ 1

Änderung

Die Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Hachinger Tal (Entwässerungssatzung - EWS -) vom 07.12.2011 (Amtsblatt Nr. 31 vom 15.12.2011), zuletzt geändert durch Satzung vom 17.12.2020, wird wie folgt geändert:

Die in der Anlage beigelegte Grenzwertliste wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage - Grenzwertliste
(Anlage zu § 15 Abs. 3 der Entwässerungssatzung in der Fassung vom 01.01.2023)

1. Vorrang staatlicher Grenzwertregelungen

Sofern in Anforderungen nach der Abwasserverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung, nach den auf Grund dieser Verordnung fortgeltenden Abwasserbehandlungsvorschriften für die Abwasserreinigung oder durch einen wasserrechtlichen Bescheid andere Grenzwerte festgelegt sind, gehen diese Grenzwerte für die jeweiligen Parameter den Grenzwerten unter Punkt 2 vor.

2. Bezugspunkte, Parameter, Analyseverfahren, Grenzwerte

2.1 Am Ablauf von Abwasserbehandlungsanlagen und an der Übergabestelle vom Grundstück zum städtischen Kanal

Parameter	Grenzwert
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX), angegeben als Chlorid	1 mg/l
SPE-AOX in stark salzhaltigen Wässern nach Festphasenanreicherung	1 mg/l
Ammonium	200 mg/l
Antimon	0,5 mg/l
Arsen	0,5 mg/l

Blei	1 mg/l
Summe der aromatischen Kohlenwasserstoffe (Benzol, Toluol, Ethyl-benzol, Xylole), sog. BTEX/davon Benzol	1 mg/l
Cadmium	0,5 mg/l
Chlor, freies	0,5 mg/l
Chrom	1 mg/l
Chrom (VI)	0,2 mg/l
Cobalt	2 mg/l
Cyanid, leicht freisetzbar (nach dem Abtrennungsverfahren)	1 mg/l
Fluorid	50 mg/l
Kohlenwasserstoffe, insbesondere Mineralöle	20 mg/l
Kupfer	1 mg/l
Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe - LHKW- Summe aus allen mit der Methode DIN 38407 F43: 2014-10 messbaren, leicht-flüchtigen halogenierten Kohlenwasserstoffen - berechnet als Chlor	0,5 mg/l
Nickel	1 mg/l
Nitrit	20 mg/l
Phenol-Index	5 mg/l
pH-Wert	6 bis 10
Phosphor, gesamt	50 mg/l
Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)	0,05 mg/l
Quecksilber	0,05 mg/l
Silber	1 mg/l
Sulfid, leicht freisetzbar	1 mg/l
Schwerflüchtige lipophile Stoffe	300 mg/l
Zink	5 mg/l
Zinn	5 mg/l

2.2 An der Übergabestelle vom Grundstück zum Straßenkanal

Parameter	Grenzwert
Sulfat	600 mg/l
Temperatur	35 °C

2.3 Am Ablauf von Behandlungsanlagen

Parameter	Grenzwert
Absetzbare Stoffe (nach 30 min Absetzdauer)	
• bei Leichtflüssigkeitsabscheidern nach DIN 1999 und Fettabscheidern nach DIN 4040	10 ml/l
• bei anderen Anlagen	1 ml/l

Mit Ausnahme der Grenzwerte für pH-Wert und Temperatur gilt ein in dieser Satzung bestimmter Grenzwert auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse dieser und der vier vorausgegangenen Überprüfungen in vier Fällen den jeweils maßgebenden Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 Prozent übersteigt. Untersuchungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt. Eine Verdünnung des Abwassers zur Einhaltung der Grenzwerte ist unzulässig.

3. Analyse- und Messverfahren

Die anzuwendenden Analyseverfahren sind dem Anhang 1 der jeweils aktuell gültigen Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) zu entnehmen.

4. Andere Analyseverfahren

Sofern aufgrund der Abwasserbeschaffenheit in besonderen Fällen die angegebenen Analyseverfahren nicht anwendbar sind, können mit Zustimmung des Zweckverbandes andere wissenschaftlich anerkannte und allgemein erprobte Verfahren angewendet werden.

5. Entnahme und Behandlung von Abwasserproben

Für die Probenahme ist DIN 38402 A 11:2009-2 anzuwenden, für die Konservierung der Proben DIN EN ISO 5667-3, für die Homogenisierung DIN 38402-A 30.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Taufkirchen, den 21.12.2022

Ullrich Sander

Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Rettungszweckverbandes des München

Nr. 2197 / Die Regierung von Oberbayern hat die Haushaltssatzung des Rettungszweckverbandes München für das Haushaltsjahr 2023 in ihrem Amtsblatt OBABI Nr. 31 vom 23.12.2022, S. 365, veröffentlicht.

München, 27.12.2022

KVR-R1, Rettungszweckverband München

Bekanntmachung der Kreissparkasse München Starnberg

Nr. 2198 / Aufgebot eines verlorengegangenen Sparkassenbuches

Das von der Kreissparkasse München Starnberg Ebersberg ausgestellte Sparkassenbuch

Kontonummer **Kontoinhaber**
3025070024 **Karin Wallisch**

wurde als verloren gemeldet. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, sein Recht unter Vorlage der Urkunde

binnen drei Monaten

(vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet)

bei der Kreissparkasse München Starnberg Ebersberg; Sendlinger-Tor-Platz 1, 80336 München, anzumelden. Falls für das Sparkassenbuch innerhalb der dreimonatigen gesetzlichen Frist Rechte Dritter nicht angemeldet werden, wird es für kraftlos erklärt.

Christoph Göbel
Landrat

Christoph Göbel
Landrat

[Ihr Landratsamt im Internet](#)

www.landkreis-muenchen.de